



Inhaltsverzeichnis

	Seite
58 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 25.04.2025, Aktenzeichen 56/51 38.22.0635 an Frau Sandra Maria Stranimaier, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	171
59 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 25.04.2025, Aktenzeichen 56 38.20.11227 an Herrn Ilgar Hamidov, zuletzt wohnhaft in Aserbaidshan. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	173
60 Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck - Anhörung zum Deckblatt II zum Planfeststellungsverfahren	175
61 Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Firma Amprion - Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten – Erdkabelverbindung Korridor B	181
62 Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Kommunalen Servicebetrieb Dorsten vom 06.05.2025	187
63 Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Feststellungsbescheid Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	193

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 25.04.2025, Aktenzeichen 56/51 38.22.0635 an Frau Sandra Maria Stranimaier, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 30.04.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 25.04.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1227 an Herrn Ilgar Hamidov, zuletzt wohnhaft in Aserbaidtschan . Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 30.04.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten

Dorsten, den 06.05.2025

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) von Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 1 + 405,547 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop**
- **der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck,**
- **und der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten.**

Anhörung zum Deckblatt II zum Planfeststellungsverfahren

Die Bezirksregierung Münster führt für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung, die vor dem 13.03.2020 galt (§ 24 Abs. 13 der geltenden Fassung des FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkung Bottrop, Gladbeck und Dorsten beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Städten Bottrop, Gladbeck und Dorsten vom 07.01.2015 bis zum 06.02.2015. Des Weiteren erfolgte die Auslegung des Deckblattes I vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) werden nunmehr erneut durch die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt II geändert und ergänzt.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Erläuterungsberichtes und die Ergänzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele (Unterlage 1 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 II),
- die Aktualisierung lufthygienischer Aussagen (Unterlage 14.1 II),
- die Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 13 II), insbesondere werden die Regenklär- und Rückhaltebecken durch Retentionsbodenfilteranlagen ersetzt,
- die Überarbeitung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13a II),
- die Aktualisierung und Ergänzung der Schadstoffuntersuchung (Unterlage 14 II),
- die Fortschreibung des UVP-Berichts (Unterlage 1a II),
- die Anlage eines Geh- und Radweges vom südlichen Planungsbeginn bis zum Gewerbepark Brauck (Anbindung an die Europastraße),
- die Anlage von Unterhaltungswegen auf der Rückseite von Lärmschutzwänden mit einer Höhe über 4,50 Meter,
- die teilweise Umtrassierung der Planstraße und damit verbundenen Anpassung der Köseheide,
- die Anpassung der Rampen Hannover in Fahrtrichtung Marl und Marl in Fahrtrichtung Oberhausen infolge der leichten Trassenanpassung im Entwurf des nördlichen Folgeabschnitts.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt II zu entnehmen.

Die Planänderungen (Planunterlagen, Zeichnungen und Erläuterungen) stehen in der Zeit

vom 12. Mai 2025 bis einschließlich 11. Juni 2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw.brms_verfahren

→ Planfeststellung Straße

Stichwort:

Neubau der A 52 (Teil 02) von südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) bis AD Essen/Gladbeck (inklusive)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich werden die Unterlagen in demselben Zeitraum auf Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1014016>) einsehbar sein.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen zudem in der Stadt Gladbeck während der Dienststunden von zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
Neues Rathaus, Flur 4. Etage vor den Zimmern 451 bis 454

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag bis Donnerstag	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 25. Juni 2025,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch erheben.

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: <https://beteiligung.nrw.de/k/1014016>
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen, die nicht die im Deckblatt II dargelegten Änderungen betreffen, sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG a. F.).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungs-termins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG a. F. und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG a. F. in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG a. F.).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 II	Erläuterungsbericht zum Deckblatt II	Autobahn GmbH, NL Westfalen	02/2025
1a II	UVP-Bericht zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	02/2025
11 II	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt II	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	02/2025
11a II	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt II	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	02/2025
12.0 II	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	02/2025
12.1 II	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II	Hamann & Schulte	02/2025

12.2.1 II 12.2.2 II 12.3 II Bl. 1-5 12.4 II Bl. 1 u. 3 12.5 II	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	02/2025
13 II	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt II	Weber-Ingenieure GmbH	02/2025
13a II	Fachbeitrag zur EG- Wasserrahmenrichtlinie zum Deck- blatt II	Landschaft + Sied- lung AG	02/2025
14.1 II	Aktualisierte lufthygienische Aussa- gen zum Deckblatt II	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	02/2025

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG a. F die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html aufgerufen werden.

Im Auftrag



Amtsblatt Stadt Dorsten

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JULI 2025 BIS AUGUST 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer

vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrlloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Dorsten

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte

Flur 006
Flurstücke: 149, 151, 155, 164, 165, 166, 178, 205, 208, 245, 68
Flur 007
Flurstücke: 456, 523, 524, 579, 581, 603, 617

Gemarkung: Dorsten

Flur 036
Flurstücke: 102, 11, 111, 121, 32, 36, 89
Flur 037
Flurstücke: 21, 32, 33, 38, 78, 96
Flur 085
Flurstücke: 151, 153
Flur 086
Flurstücke: 144, 56, 60
Flur 087
Flurstücke: 129, 139, 16, 17, 38, 42, 6, 7, 74

Gemarkung: Lembeck

Flur 004
Flurstücke: 88
Flur 015
Flurstücke: 128, 252, 348, 360, 392, 406, 411, 413, 416
Flur 016
Flurstücke: 250, 253, 258, 265, 267, 269, 64
Flur 033
Flurstücke: 17, 20, 50, 51, 55, 6, 68
Flur 034
Flurstücke: 81

Flur 035
Flurstücke: 14, 15, 25, 45, 47, 57, 59, 60, 61, 93
Flur 037
Flurstücke: 42, 43, 44, 75
Flur 046
Flurstücke: 106, 17, 3, 41, 44, 81, 95

Gemarkung: Wulfen

Flur 037
Flurstücke: 11, 19, 56, 82
Flur 038
Flurstücke: 34, 35
Flur 042
Flurstücke: 107, 122, 191, 31, 86

Nachfolgende Flurstücke sind von Zuwegungen betroffen:

Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte

Flur 006
Flurstücke: 149, 151, 155, 164, 165, 166, 177, 178, 205, 207, 208, 230, 232, 245, 68, 69
Flur 007
Flurstücke: 323, 324, 337, 456, 457, 503, 509, 510, 511, 513, 523, 524, 526, 568, 569, 579, 580, 581, 603, 617

Gemarkung: Dorsten

Flur 036
Flurstücke: 102, 104, 107, 11, 111, 117, 12, 120, 121, 23, 32, 34, 36, 88, 89
Flur 037
Flurstücke: 101, 21, 32, 33, 38, 47, 48, 52, 72, 73, 78, 96
Flur 084
Flurstücke: 23, 47, 48
Flur 085
Flurstücke: 144, 151, 153
Flur 086
Flurstücke: 139, 144, 151, 27, 50, 56, 60
Flur 087
Flurstücke: 120, 129, 130, 139, 143, 16, 17, 38, 40, 42, 6, 7, 74, 97

Gemarkung: Lembeck

Flur 004
Flurstücke: 88

Flur 015 _____
Flurstücke: 128, 175, 202, 219, 252, 266, 338, 339, 348, 349, 355,
360, 363, 369, 375, 383, 389, 392, 394, 395, 396, 400, 406, 410, 411,
413, 416

Flur 016 _____
Flurstücke: 250, 253, 258, 265, 267, 269, 64, 88

Flur 033 _____
Flurstücke: 1, 14, 17, 19, 20, 31, 35, 43, 45, 48, 50, 51, 55, 57, 6, 65,
66, 67, 68, 69, 70

Flur 034 _____
Flurstücke: 81, 85

Flur 035 _____
Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 24, 25, 45, 47, 57, 59, 60, 61, 76, 86, 93

Flur 037 _____
Flurstücke: 42, 43, 44, 46, 60, 61, 62, 75

Flur 046 _____
Flurstücke: 101, 103, 104, 106, 17, 3, 41, 42, 44, 81, 96, 99

Gemarkung: Wulfen

Flur 033 _____
Flurstücke: 128

Flur 036 _____
Flurstücke: 46

Flur 037 _____
Flurstücke: 10, 11, 19, 56, 82

Flur 038 _____
Flurstücke: 17, 227, 34, 35, 36

Flur 039 _____
Flurstücke: 64

Flur 041 _____
Flurstücke: 12, 24

Flur 042 _____
Flurstücke: 107, 122, 123, 124, 125, 191, 195, 196, 31, 86

Betriebssatzung für den Kommunalen Servicebetrieb Dorsten vom 06.05.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f), 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Dorsten am **30.04.2025** folgende Betriebssatzung für den Kommunalen Servicebetrieb Dorsten beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsnatur der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Kommunaler Servicebetrieb Dorsten“ (im Folgenden KSD genannt). Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Zweck der Einrichtung

(1) Zweck des KSD einschließlich der Bewirtschaftung etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen die Durchführung der Aufgaben in den Bereichen

- der Abfallwirtschaft
- der Stadtreinigung und des Winterdienstes
- der Kanalunterhaltung und -reinigung
- der Fahrzeuglogistik einschl. Werkstatt
- des Bestattungs- und Friedhofswesens
- der Grün- und Straßenunterhaltung

(2) Der KSD kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, die aus zwei Mitgliedern besteht, trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Letztentscheidung.

- (2) Der KSD wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des KSD verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 80 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des KSD wird auf Vorschlag des Personalrates zur sachkundigen Einwohnerin oder zum sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme im Betriebsausschuss bestellt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des KSD vor, die vom Rat der Stadt Dorsten zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des KSD, sofern sie nicht dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind oder als Geschäfte der laufenden Betriebsführung als auf die Betriebsleitung übertragen gelten, insbesondere über
 - a) Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren,
 - b) erfolggefährdende Mehraufwendungen i. S. von § 15 EigVO,
 - c) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 EURO übersteigen,
 - d) Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - e) Entlastung der Betriebsleitung,
 - f) Stundung von Geldforderungen, sofern der Betrag 40.000 EURO übersteigt,
 - g) Niederschlagung von Geldforderungen, sofern der Betrag 25.000 EURO übersteigt,
 - h) Erlass von Geldforderungen, sofern der Betrag 15.000 EURO übersteigt,
 - i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag 25.000 EURO übersteigt,

- j) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 25.000 EURO übersteigt,
 - k) Annahme von Schenkungen, soweit der Wert 50.000 EURO übersteigt,
 - l) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 EURO übersteigt,
 - m) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 EURO übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
 - n) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 EURO übersteigt,
 - o) Hingabe von Darlehen, sofern der Betrag 25.000 EURO übersteigt.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten des KSD, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörigen Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden infolge eines Beschlusses des Betriebsausschusses entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des KSD, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über die

- a) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- b) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung des KSD,
- c) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung des KSD,
- d) Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts,

- e) Umwandlung der Rechtsform des KSD oder von Unternehmen, an denen der KSD maßgebend beteiligt ist,
- f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- h) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- k) Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.

§ 6 Bürgermeister/in und Dezernent/in

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und in Vertretung die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten in wichtigen Angelegenheiten des KSD rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht hat.

- (2) Die im KSD beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Dorsten aufgenommen und in der Stellenübersicht des KSD vermerkt.

§ 9

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dorsten in den Angelegenheiten des KSD, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet grundsätzlich unter dem Namen „Kommunaler Servicebetrieb Dorsten“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In Fällen in denen nicht die allgemeine Vertretungsregelung gem. Abs. 1 gilt, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister der Stadt Dorsten – Kommunaler Servicebetrieb Dorsten -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den KSD ist nach den Vorschriften des § 64 GO NRW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des KSD beträgt 25.000 EURO.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der KSD hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 50.000 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem / der bestellten Wirtschaftsprüfer/in bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den / der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 09.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten vom 17.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Betriebssatzung für den Kommunalen Servicebetrieb Dorsten vom 06.05.2025

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.05.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Düsseldorf, 09. April 2025

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde –

Wilhelm-Raabe-Str. 46

40470 Düsseldorf

Az 45-70-04/ 109 NW/6

I.

**Feststellungsbescheid Aufrechterhal-
tung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 31. Oktober 1962, U II 1 - Anordnungs-Nr.: III/Wul wurde ein Gebiet in der Gemeinde Dorsten, Kreis Recklinghausen, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Wulfen erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 31. Oktober 1996, WV/U I 4 - Anordnungs-Nr.: III/Wul/109/5 aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf eingelegt werden.

Im Auftrag

Ring Dorothea

Digital unterschrieben von Ring Dorothea
Datum: 2025.04.09 09:17:31 +02'00'

Ring, Regierungsdirektorin

Anlage: 1. Begründung der Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs

III.

Hinweis

Die Begründung der Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs (Anlage 1) kann beim/bei der

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster, Josefine-Mauser-Str. 51 in 48157 Münster
- Stadt Dorsten, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, Zimmer 111 in 46284 Dorsten, während der Dienststunden: montags – donnerstags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags von 08:00 -13:00 Uhr

eingesehen werden.